



An den Grossen Rat

19.5027.02

WSU/P195027

Basel, 20. März 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2019

Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend „Beschäftigungsmodell der LimeBike AG“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Seit einiger Zeit ist in Basel mit den Trottinets der Firma LimeBike ein neues Verkehrsangebot nutzbar. Die Trottinets sind in der Stadt verteilt und werden über Nacht geladen. Bisher hatte die Firma für diesen Vorgang Angestellte beschäftigt. Diese Angestellten will die LimeBike AG aber nun durch Privatpersonen ersetzen. Diese werden "Juicer" genannt. Die Firma rekrutiert derzeit auch in Basel Interessenten. Laut der BZ Basel werden die Personen angehalten, einen 33-seitigen Vertrag zu unterschreiben. In dem sie garantieren, dass sie als Selbständige auftreten und "alleine für alle im Rahmen der Selbstständigkeit zu zahlenden Abgaben und Steuer einschliesslich Sozialabgaben und Versicherungen" aufkommen. Zudem müsse der Unterschreibende bestätigen, dass er sich niemals als Mitarbeiter von LimeBike bezeichnen darf und dass er den Vertragsinhalt verstanden hat.

Daraus folgend bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Amt Kontakt mit der LimeBike Switzerland AG in Bezug auf arbeitsrechtliche Fragen?
2. Wie sieht der Regierungsrat das Arbeitsmodell der Juicer der Limebike AG?
3. Gibt es beim Regierungsrat Bemühungen mögliche Scheinselbstständigkeit der Juicer vorzubeugen?
4. Für den Fall der Firma Uber wurde eine interdepartementale Task Force eingesetzt. Wurde dieses Wissen in Bezug auf den Umgang mit Sharing Economy-Anbietern im Trottinett-Bereich genutzt?
5. Hat der Regierungsrat vor, diese Task Force auch zu nutzen, um den Umgang mit anderen Firmen und Nutzungsformen der Sharing Economy (wie den Trottinett-Anbietern) zu regeln?

Beda Baumgartner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkung

Die LimeBike Switzerland AG ist eine im Dezember 2017 in das Handelsregister eingetragene, in Wallisellen (ZH) domizilierte Unternehmung. Zuständig für die sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist demnach die Sozialversicherungsanstalt Zürich, dessen Mitglied die LimeBike Switzerland AG ist.

Zweck der Firma ist die Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen und, wie hier angesprochen, insbesondere die Vermietung von elektronischen Trottinets. Das Geschäftsmodell sieht vor, den Kunden auf einem bestimmten Gebiet ohne feste Standorte Trottinets zur Verfügung zu stellen. Die Kunden reservieren sich die Trottinets mittels Mobiltelefon und stellen diese wiederum an einem Standort innerhalb des Aktivitätsgebiets ab.

Um dennoch eine einigermaßen ausgewogene Verteilung, die allgemeine Pflege der Trottinets sowie den Austausch der Batterien sicherzustellen, arbeitet LimeBike mit sogenannten „Juicern“ zusammen. Die vorliegende schriftliche Anfrage wirft die Frage nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status dieser Personen auf (selbstständig oder unselbstständig erwerbend).

Es ist anzufügen, dass LimeBike - gemäss eigenen Ausführungen - aufgrund technischer Probleme beim Bremsen seit 8. Januar 2019 den Trottinettverleih in Zürich und Basel eingestellt hat, ob vorübergehend oder dauerhaft, ist offen. Gemäss eigenen Ausführungen sind alle E-Trottinets in Zürich und Basel für eine Inspektion in die Werkstatt berufen worden.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Hatte der Regierungsrat beziehungsweise das zuständige Amt Kontakt mit der LimeBike Switzerland AG in Bezug auf arbeitsrechtliche Fragen?

Die LimeBike AG war in Basel-Stadt von Oktober 2018 bis zum Beginn des Jahres 2019 aktiv, demnach nur knapp drei Monate. Aufgrund dieser kurzen Zeit fanden keine arbeitsrechtlichen Überprüfungen statt. Zurzeit finden keine Kontrollen statt, da die LimeBike AG aktuell keine Geschäftstätigkeit in Basel ausführt.

Frage 2: Wie sieht der Regierungsrat das Arbeitsmodell der Juicer der Limebike AG?

Gemäss Kenntnisstand der zuständigen Behörden liegt bzw. lag die Aufgabe der „Juicer“ darin, die abgestellten Trottinets der LimeBike AG einzusammeln, zu pflegen und - wenn nötig - die Batterien aufzuladen. Sie hatten dabei einen Vertrag mit der LimeBike AG abgeschlossen. Unabhängig davon, wie die Vertragsparteien selber den Vertrag bezeichnen, obliegt es den zuständigen Behörden zu beurteilen, ob es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Arbeitsform handelt. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) regelt in der Schweiz die Beurteilung von Selbstständigerwerbenden. Die AHV lässt keine Scheinselbstständigkeit zu. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (u.a. Auftreten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, kein Abhängigkeitsverhältnis, eigenes wirtschaftliches Risiko, keine Weisungsgebundenheit) anerkennen die Sozialversicherungen (Ausgleichskassen, Suva) den Status als Selbstständigerwerbende nicht. Aufgrund der bisherigen Erfahrung der Ausgleichskassen konnten und können die erwähnten Grundsätze ohne weitere Spezialabklärungen auch auf die digitale Plattformwirtschaft angewandt werden. Das gilt auch für die LimeBike AG, deren Status wie bereits ausgeführt von der Sozialversicherungsanstalt Zürich festgelegt wird. Die diesbezüglichen Abklärungen sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

Frage 3: Gibt es beim Regierungsrat Bemühungen mögliche Scheinselbstständigkeit der Juicer vorzubeugen?

Der Regierungsrat will trotz Interesse und Sympathie für neue Wirtschaftsmodelle wie Sharing Economy keine Scheinselbstständigkeit dulden. Denn diese geht zu Lasten der eingesetzten Arbeitskräfte wie auch der Sozialversicherungen, denen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorenthalten werden. Die zuständigen Dienststellen kontrollieren regelmässig und koordiniert die

Betriebe. Die Kontrolltätigkeit wird risikobasiert geplant und vorgenommen, wobei auch Hinweise aus dem Umfeld berücksichtigt werden. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt entscheidet - bei baselstädtischen Betrieben - über die Kategorisierung als unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit. Sie verfügt dabei über ein grosses Fachwissen und spricht sich allenfalls auch mit anderen Kantonen und den Bundesbehörden ab.

Frage 4: Für den Fall der Firma Uber wurde eine interdepartementale Task Force eingesetzt. Wurde dieses Wissen in Bezug auf den Umgang mit Sharing Economy-Anbietern im Trottinett-Bereich genutzt?

Die interdepartementale Arbeitsgruppe Uber hat die bereits bestehende Zusammenarbeit der Dienststellen im Bereich des Erkennens und der Sanktionierung von Schwarzarbeit und Selbstständigkeit verstärkt. Die Arbeitsgruppe tauscht sich weiterhin regelmässig über Einzelfälle und generelle Entwicklungen z.B. bei der Sharing Economy aus. Der Trottinettverleih von LimeBike AG stand bisher jedoch nicht im Fokus der Arbeitsgruppe, dafür waren die Aktivitäten der Firma in Basel-Stadt zeitlich zu begrenzt.

Frage 5: Hat der Regierungsrat vor, diese Task Force auch zu nutzen, um den Umgang mit anderen Firmen und Nutzungsformen der Sharing Economy (wie den Trottinett-Anbietern) zu regeln?

Siehe auch Antwort zu Frage 4.

Die Arbeitsgruppe nimmt regelmässig auf operativer Ebene relevante Themen und Einzelfälle auf, um die aktuellen gesetzlichen Grundlagen korrekt auf die Entwicklungen der Sharing Economy anzuwenden. Die Neuregelung von Sachverhalten und das Erstellen von Gesetzen ist Sache der Legislative, nicht der ausführenden Organe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin